

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

der Gemeinde Schonach im Schwarzwald vom 17.07.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4**Verwaltungsgebühren**

(1) Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|------|
| a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | 40 € |
| b) Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| Einzelfall | 20 € |
| Befristete Zulassung | 60 € |
| c) Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege | 25 € |
| d) für die Genehmigung von Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen und Urnen | 40 € |
| e) für die Bestätigung der Urnenannahme (Urnenanforderung) | 10 € |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5**Benutzungsgebühren**

(1) Grabherstellung

- | | |
|--|-------|
| 1.1 Erdgrab für Personen ab 10 Jahren | 820 € |
| an Samstagen | 970 € |
| 1.2 Erdgrab für Personen unter 10 Jahren | 300 € |
| an Samstagen | 350 € |
| 1.3 Urnengrab | 260 € |
| an Samstagen | 300 € |
| 1.4 Früh- und Totgeburten | 150 € |
| an Samstagen | 250 € |

(2) Leichenträger

- | | |
|-------------------------------------|-------|
| 2.1 Sarg für Personen ab 10 Jahren | 350 € |
| an Samstagen | 430 € |
| 2.2 Sarg für Personen bis 10 Jahren | 300 € |
| an Samstagen | 350 € |

(3) Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|----------------------|-------|
| 3.1 Aussegnungshalle | 240 € |
| 3.2 Leichenzelle | 100 € |

(4) Grabnutzungsgebühren für ein Reihengrab

4.1	Erdgrab für Personen ab 10 Jahren	1.250 €
4.2	Erdgrab für Personen bis 10 Jahren sowie für Früh- und Totgeburten	200 €
4.3	Urnenreihengrab im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften in Friedhofsteilen I, Ebene III und II, Ebene VI	850 €
4.4	Urnenbaumgräber im Friedhofsteil III, Ebene II	1.400 €
4.5	Urnenreihengrab im Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	
	- kleines Urnengrab (50 cm x 50 cm)	900 €
	- großes Urnengrab (80 cm x 60 cm)	1.000 €
4.6	anonymes Urnenreihengrab	850 €

(5) Gebühren für die Überlassung eines Wahlgrabes

5.1	Doppelwahlgrab (Erdgrab)	3.300 €
	- jede weitere Grabstelle	1.650 €
5.2	Urnenwahlgrab im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften (2 Grabstellen)	1.750 €
5.3	Urnenwahlgrab im Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (2 Grabstellen)	
	- kleines Urnengrab (50 cm x 50 cm)	1.850 €
	- jede weitere Grabstelle	850 €
	- großes Urnengrab (80 cm x 60 cm)	2.050 €
	- jede weitere Grabstelle	850 €

(6) Verlängerungsgebühren für je 1 Jahr

6.1	Erdwahlgrab – je Einzelstelle	80 €
6.2	Urnenwahlgrab im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften – (2 Grabstellen)	90 €
	- ab der 3. Grabstelle zusätzlich für jede weitere Grabstelle	40 €
6.3	Urnenwahlgrab im Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften – (2 Grabstellen)	
	- kleines Urnengrab (50 cm x 50 cm)	90 €
	- großes Urnengrab (80 cm x 60 cm)	100 €
	- ab der 3. Grabstelle zusätzlich für jede weitere Grabstelle	40 €

(7) Bei Verwendung von Grababdeckungen, die das Grab zu mehr als zur Hälfte bedecken, verlängert sich die Ruhezeit der Leichen um fünf Jahre. Die Grabnutzungsgebühr erhöht sich in diesen Fällen

- 7.1 bei Reihengräbern für Personen ab 10 Jahren um 5/20
- 7.2 bei Reihengräbern für Personen bis 10 Jahren um 5/15
- 7.3 bei Wahlgräbern um 5/25

(8) Bei Umbettungen von Gräbern wird die jeweils maßgebende Gebühr für die Grabherstellung, gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung, mit der Anzahl der vorgenommenen Grabaushebungen multipliziert. Der zusätzliche Aufwand, der im Zusammenhang mit Gräberumbettungen anfällt, wird entsprechend § 5 Absatz 9 dieser Satzung abgerechnet.

(9) Weitere Leistungen, die von der Gemeinde erbracht werden, in der Satzung aber nicht enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der Entgeltgruppe 5 Stufe 3 TVöD mit einem Zuschlag von 100 v.H. abgerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Schonach im Schwarzwald, den 18.07.2018

Jörg Frey
Bürgermeister